

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Gemeinde Schönwald, Änderungsbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Raumschaft Triberg“ hat am 28.11.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB den Änderungsbeschluss für die 16. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans auf Gemarkung Schönwald für die Teilbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ gefasst. In gleicher Sitzung hat die Verbandsversammlung den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Teilbereiche A „Waldcamp“ und B „Hölltal“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Schönwald nicht aktivierte Flächen für den Tourismus in der Tallage aufzugeben (Änderungsbereich „Hölltal“) und an anderer Stelle das touristische Angebot in Schönwald auszubauen, indem die planungsrechtliche Grundlage für den Betrieb eines Campingplatzes geschaffen wird (Änderungsbereich „Waldcamp“). Gleichzeitig möchte die Gemeinde mit der FNP-Änderung den Ausbau der Nahwärmeversorgung vorantreiben, die städtebauliche Ordnung für bestehende Gewerbeflächen herstellen und bestehende Grünstrukturen sichern (Änderungsbereich „Hölltal“).

Änderungsbereich A - „Waldcamp“

Die Gemeinde Schönwald ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten stark auf den Tourismus ausgerichtet und verzeichnet eine hohe Nachfrage nach Campingplätzen im Ort. Derzeit gibt es nur einen Campingplatz im Gemeindegebiet von Schönwald: Das Lynx-Camp wird seit 2017 auf den Flächen ehemaliger, brachgefallener Tennisplätze und auf Grundlage einer Duldung erfolgreich betrieben. Der naturnahe, direkt am Waldrand gelegene Campingplatz erfreut sich ganzjährig großer Beliebtheit. Es besteht deshalb dringender Erweiterungsbedarf. Neben zusätzlichen Standplätzen für Wohnwagen und Zelte sollen auch die Sanitäreanlagen erweitert und modernisiert sowie ein Betreiberwohnhaus vorgesehen werden.

Die Gemeinde Schönwald möchte das Vorhaben unterstützen und das erforderliche Planungsrecht für eine moderate Entwicklung schaffen. Daher soll der Bebauungsplan „Waldcamp“ aufgestellt werden und den vorhandenen Bebauungsplan in einem Teilbereich überlagern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg ist das Plangebiet teilweise als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und teilweise als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden.

Änderungsbereich B - „Hölltal“

Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt den Aufbau eines Nahwärmenetzes und ist daher bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen. Vor diesem Hintergrund möchte die Gemeinde einen privaten Investor dabei unterstützen, eine Solarthermieanlage sowie einen Wärmespeicher im Bereich „Hölltal“ zu errichten. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im

Norden der Gemeinde Schönwald, südöstlich der Triberger Straße / B 500 und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Angrenzend an die geplante Solarthermieanlage befinden sich Lagerflächen eines Baggerbetriebs sowie der Wertstoffhof der Gemeinde Schönwald. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und um Ablagerungen von Baumaterial auf ökologisch wertvollen Freiflächen vorzubeugen, sollen die bestehenden Grünstrukturen sowie das Baggerbetriebsgelände planungsrechtlich gesichert werden. Auch der ordnungsgemäße Betrieb des Wertstoffhofs soll im Zuge der Planung sichergestellt werden. Die Gemeinde Schönwald ist daher bestrebt, als planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Genehmigungen den Bebauungsplan „Hölltal“ aufzustellen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll dieser punktuell geändert werden. Im Plangebiet befinden sich zudem drei Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Camping, für die die Gemeinde Schönwald mittlerweile keine touristische Entwicklung mehr verfolgt. Im Rahmen der 16. Flächennutzungsplanänderung sollen daher die drei Sonderbauflächen entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

Die beiden Änderungsbereiche „Waldcamp“ und „Hölltal“ befinden sich im Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Raumschaft Triberg, der die Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach umfasst. Die Änderungsbereiche sind aus folgenden Kartenausschnitten ersichtlich. Im Einzelnen gilt die Planzeichnung vom 28.11.2022.



Anderungsbereich A „Waldcamp“

Anderungsbereich B „Hölltal“

Der Vorentwurf der 16. punktuellen Flächennutzungsplanänderung (Deckblätter der beiden Änderungsbereiche) wird mit Begründung und Umweltbericht vom

13.03.2023 bis einschließlich 14.04.2023

- im Rathaus der Stadt Triberg, Hauptstraße 57, Zimmer Nr. 33

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Triberg unter

<https://www.triberg.de/stadt-triberg/leben-wohnen/flaechennutzungsplan-gvv-raumschaft-triberg>

eingesehen werden. Diese Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach und wird für die Dauer einer Woche in den Rathäusern der Stadt Triberg sowie der Gemeinden Schönwald und Schonach öffentlich ausgehängt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei den Verwaltungen der Gemeinden Triberg, Schönwald und Schonach abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 16. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Triberg, den 3. März 2023




Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister/Verbandsvorsitzender GVV Raumschaft Triberg